

# Amtsblatt

## für den Landkreis Barnim



Jahrgang 2010

Eberswalde, 17.11.2010

Nr. 10/2010

### Inhaltsverzeichnis:

#### **Amtlicher Teil:**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen: Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

- Seite 2 Bekanntmachungen über die Einberufung zur 12. Sitzung des Kreistages Barnim in der 4. Wahlperiode
- Seite 4 Bekanntmachung der Richtlinie des Landkreises Barnim zur Bestimmung der Angemessenheit für Kosten der Unterkunft
- Seite 10 Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages der Stadt Eberswalde auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Niederschlagswasserleitungen in Eberswalde
- Seite 11 Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Eigenbetrieb KommunalService Panketal mit Sitz in Panketal auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasserleitungen und Grundwassermessstellen in Zepernick und Schwanebeck
- Seite 11 Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Panke/Finow“ mit Sitz in Bernau auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasserleitungen in Bernau, Ladeburg und Schönow
- Seite 13 Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasserversorgungsleitungen in Marienwerder, GroßSchönebeck, Eichhorst, Werbellin, Rosenbeck, Werbellin, Senftenhütte, Serwest, Grüntal, Friedrichswalde
- Seite 14 Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasserleitungen und Abwasserleitungen in Schluff, Klandorf und Groß Schönebeck
- Seite 15 Bekanntmachung zur Vergabe eines „Tierschutzpreises des Landrates“
- Seite 16 Hinweis zur Veröffentlichung der Beschlüsse des Kreisausschusses

#### **Impressum**

Amtsblatt für den Landkreis Barnim

**Herausgeber:** Landkreis Barnim, Der Landrat

**Anschrift:** Am Markt 1,  
16225 Eberswalde

**Telefon:** 03334/214 1 703

**Fax:** 03334/214 2 703

**Mail:** pressestelle@kvbarnim.de

**Druck:** Druckerei R. Blankenburg GbR  
Börnicker Str. 13,  
16321 Bernau bei Berlin

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim ist im Internet unter der Adresse [www.barnim.de](http://www.barnim.de) auf den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

## Amtlicher Teil

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### Bekanntmachung über die Einberufung des Kreistages Barnim zur 12. Sitzung in der 4. Wahlperiode

Der Kreistag Barnim wurde zur 12. Sitzung zum

**Mittwoch, dem 24. November 2010,  
um 17:00 Uhr**

einberufen.

Die Sitzung findet im

**Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum (DVZ),  
Paul-Wunderlich-Haus,  
im Sitzungssaal (Haus A),  
Am Markt 1 in 16225 Eberswalde**

statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil der Sitzung des Kreistages teilnehmen.

Parkmöglichkeiten: Parkhaus an der Pfeilstraße (Zufahrt von der Goethestraße).

Eberswalde, den 10.11.2010

**gez. Bodo Ihrke**  
Landrat

### Tagesordnung

TOP	Drucksachen-Nr.	Inhalt s a n g a b e	Bemerkungen
-----	-----------------	----------------------	-------------

#### Öffentliche Sitzung

1		Eröffnung, Begrüßung und Informationen	
2		Feststellung der Beschlussfähigkeit	
3		Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner	30 Minuten
4		Fragestunde der Abgeordneten	30 Minuten
5		Bestätigung der Tagesordnung	
6		Bestätigung des Protokolls der 11. Sitzung des Kreistages vom 29.09.2010	
7		Tätigkeitsbericht und Sozialbericht des Landrates und Beratung dazu	

<u>TOP</u>	<u>Drucksachen-Nr.</u>	<u>I n h a l t s a n g a b e</u>	<u>Bemerkungen</u>
8	III-168/2010	Informationsvorlage Neugestaltung der Zusammenarbeit der Träger von Leistungen nach SGB II	
9	DIE LINKE, Gr./BdE, BFB/BVB-1/10	Beratung und Beschlussfassung zur Vorlage Antrag des Landkreises Barnim auf Zulassung als Optionskommune nach dem SGB II	
10	II-50-03/2010	Beratung und Beschlussfassung zur Vorlage Gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB XII (Beitritt zur Serviceeinheit)	
11	I-20-25/10	Beratung und Beschlussfassung zur Vorlage Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Barnim für das Jahr 2011	
12	I-10-46/10	Beratung und Beschlussfassung zur Vorlage Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Barnim	
13	I-10-55/10	Beratung und Beschlussfassung zur Vorlage Mitgliedschaft der Kreisvolkshochschule Barnim im meine-vhs.de Netzwerk	
14	I-10-56/10	Beratung und Beschlussfassung zur Vorlage Vergabe Barnim Stipendium I und Barnim Stipendium II für das Schuljahr 2010 / 2011	
15	I-20-24/10	Beratung und Beschlussfassung zur Vorlage Auflösung der GAB - Gesellschaft für Abfallwirtschaft Barnim mbH	
16	I-20-23/10	Beratung und Beschlussfassung zur Vorlage Überplanmäßige Mitteleinordnungen in den Haushalt 2010	
17	I-20-22/10	Informationsvorlage über die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Mittel im Rahmen des Haushaltes 2010	
18	VKT-8/10	Beratung und Beschlussfassung zur Vorlage Sitzungskalender für das Jahr 2011	
19	alle Fraktionen KT-1/10	Beratung und Beschlussfassung zur Vorlage Schwerpunkte für den Lebenslagenbericht des Landkreises Barnim	
20	A 1-19/10	Informationsvorlage zu den Entscheidungen des Kreisausschusses zwischen der 11. und 12. Sitzung des Kreistages	

**Nichtöffentliche Sitzung**

## **Bekanntmachung der Richtlinie des Landkreises Barnim zur Bestimmung der Angemessenheit für Kosten der Unterkunft**

- 1. Grundsatz**
- 2. Mietverhältnisse**
  - 2.1. Angemessenheit der Größe der Unterkunft**
    - 2.1.1. Wohnungsvermietung**
    - 2.1.2. Zimmervermietung**
  - 2.2. Angemessenheit der Mietpreise der Unterkunft**
- 3. Wohneigentum**
  - 3.1. Angemessenheit der Größe der Unterkunft**
  - 3.2. Angemessenheit der Belastung der Unterkunft**
- 4. Produkttheorie**
- 5. Verfahren zur Senkung unangemessen hoher Wohnkosten**
- 6. Betriebskosten**
- 7. Inkrafttreten**

---

### **1. GRUNDSATZ**

---

Gemäß § 22 SGB II werden Leistungen für eine Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Die Aufwendungen für eine Unterkunft sind grundsätzlich dann angemessen, wenn Nutzfläche und Wohnkosten die individuelle Bedarfsermittlung nicht überschreiten.

Die individuelle Bedarfsermittlung hat dabei die Besonderheiten des Einzelfalls ausreichend im Rahmen der Angemessenheitsprüfung zu berücksichtigen.

Insbesondere die nachfolgend genannten Verhältnisse sind zusammengefasst zur Entscheidungsfindung erforderlich:

- Anzahl der Personen, die in einem Haushalt leben
- Gesundheitliche Beeinträchtigungen von im Haushalt lebenden Personen
- Größe der Unterkunft in m<sup>2</sup>

- Besonderheiten in der Raumaufteilung
- Fixkosten der Unterkunft in €/m<sup>2</sup>
- Produkt aus Größe und Fixkosten in €/mtl.
- voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit
- Verfügbarkeit von angemessenen Unterkünften im Sozialraum
- Auswirkungen auf den Integrationsprozess bei Unterkunftswechsel
- Höhe der erforderlichen Kostenübernahme bei Unterkunftswechsel

---

## **2. MIETVERHÄLTNISSE**

---

---

### **2.1. ANGEMESSENHEIT DER GRÖß E DER UNTERKUNFT**

---

Im Rahmen der individuellen Bedarfsermittlung wird zur Feststellung der angemessenen Nutzfläche zwischen Wohnungen (Wohnungsvermietung) und Wohnräumen (Zimmervermietung) unterschieden.

---

#### **2.1.1. WOHNUNGSVERMIETUNG**

---

Entsprechend den Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) ist unter einer Wohnung die Zusammenfassung von mehreren Räumen zu verstehen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein müssen, dass die Führung eines selbständigen Haushalts möglich ist. Hierzu zählen insbesondere das Vorhandensein der notwendigen Nebenräume, wie Toilette, eine besondere Waschgelegenheit, Küche oder Kochgelegenheit. Weiter gehört es zum Begriff der Wohnung, dass sie gegen andere Wohnungen und Wohnräume abgeschlossen ist und einen selbständigen Zugang aufweist.

Entsprechend den Regelungen des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz – WoBindG) gelten folgende Wohnungsgrößen als angemessen:

Alleinstehender	bis zu 50 m <sup>2</sup>
Haushalt mit 2 Personen	bis zu 65 m <sup>2</sup>
Haushalt mit 3 Personen	bis zu 80 m <sup>2</sup>
Haushalt mit 4 Personen	bis zu 90 m <sup>2</sup>
jede weitere Person zusätzlich	bis zu 10 m <sup>2</sup>

Die angegebene Quadratmeterzahl schließt Küche und Nebenräume ein.

Für die Bestimmung der angemessenen Wohnungsgröße sind alle im Haushalt lebenden Personen heranzuziehen, auch diejenigen Personen, die keiner Leistung bedürfen.

Einem Rollstuhlfahrer können bis zu 10 m<sup>2</sup> zusätzlich anerkannt werden.

---

### **2.1.2. ZIMMERVERMIETUNG**

---

Die Angemessenheit der Größe von Wohnräumen, die in ihrer Gesamtheit nicht den Anforderungen zur Führung eines selbständigen Haushalts entsprechen, richtet sich nach den jeweiligen Nutzungsbeschränkungen und dem damit verbundenen Wegfall der notwendigen Nutzflächenvorbelegung.

So wird bei einer fehlenden Toilette, Wasch- oder Kochgelegenheit die angemessene Wohnraumgröße um jeweils 5 m<sup>2</sup> reduziert.

---

### **2.2. ANGEMESSENHEIT DES MIETPREISES DER UNTERKUNFT**

---

Die Angemessenheit des Mietpreises bestimmt sich nach den ortsüblichen Mieten im unteren Mietpreissegment. Zu ihrer Festlegung wurden die Richtlinie für den sozialen Wohnungsbau (vom 18. Dezember 1996) und, wo vorhanden, der örtliche Mietspiegel herangezogen.

Danach ist folgender Kaltmietpreis je m<sup>2</sup>, bezogen auf die jeweilige Gemeinde/Stadt angemessen:

<b>Preis je m<sup>2</sup></b>	<b>Gemeinde/Stadt</b>
4,85 €	– Ahrensfelde – Bernau bei Berlin – Panketal – Wandlitz – Werneuchen
4,50 €	– Eberswalde
4,00 €	– Althüttendorf – Biesenthal – Breydin – Britz – Chorin – Friedrichswalde – Hohenfinow – Joachimsthal – Liepe – Lunow-Stolzenhagen – Marienwerder – Melchow – Niederfinow – Oderberg – Parsteinsee – Rüdnitz – Schorfheide – Sydower Fließ – Ziethen

---

### 3. WOHN EIGENTUM

---

#### 3.1. ANGEMESSENHEIT DER GRÖß E DER UNTERKUNFT

---

Die Prüfung der Angemessenheit von Wohnflächen bei selbstgenutzten Immobilien ist Bestandteil der Vermögensprüfung nach § 12 SGB II. Hiernach ist die Verwertung einer vom Eigentümer allein oder zusammen mit Angehörigen bewohnten Immobilie (Hauptwohnsitz) nicht möglich, wenn sie von angemessener Größe ist. Das gilt sinngemäß auch für ein verwertbares Dauerwohnrecht.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 7.11.2006 – B 7b AS 2/05 R Kriterien zur Angemessenheit entwickelt. Dabei hat es die Wohnflächen nach dem außer Kraft getretenen 2. Wohnungsbaugesetz zu Grunde gelegt.

Im Rahmen der individuellen Bedarfsermittlung wird zur Feststellung der angemessenen Wohnfläche zwischen Eigenheimen und Eigentumswohnungen unterschieden.

Nach der Rechtsprechung des BSG gelten folgende Wohnflächen als angemessen:

	<b>Eigentumswohnung Eigenheim</b>	
Haushalt mit 1-2 Personen	bis zu 80 m <sup>2</sup>	bis zu 90 m <sup>2</sup>
Haushalt mit 3 Personen	bis zu 100 m <sup>2</sup>	bis zu 110 m <sup>2</sup>
Haushalt mit 4 Personen	bis zu 120 m <sup>2</sup>	bis zu 130 m <sup>2</sup>
jede weitere Person zusätzlich	bis zu 20 m <sup>2</sup>	bis zu 20 m <sup>2</sup>

Die angegebene Quadratmeterzahl schließt Küche und Nebenräume ein.

Für die Bestimmung der angemessenen Wohnfläche sind alle im Haushalt lebenden Personen heranzuziehen, auch diejenigen Personen, die keiner Leistung bedürfen.

---

#### 3.2. ANGEMESSENHEIT DER BELASTUNG DER UNTERKUNFT

---

Als Maßstab für die Angemessenheit von Schuldzinsen und artverwandten dauernden Belastungen (keine Tilgung), soweit diese mit dem Erwerb oder der Erstellung der selbstgenutzten Immobilie in unmittelbarem Zusammenhang stehen, gelten die für Mietverhältnisse nach den ortsüblichen Mieten im unteren Mietpreissegment bestimmten Richtwerte entsprechend. Auch hier ist die Produkttheorie anzuwenden.

Darüber hinaus werden nach Vorlage gültiger Zahlungsverpflichtungen bzw. Rechnungslegungen folgende Aufwendungen zur Bewirtschaftung des Wohneigentums berücksichtigt:

- Grundsteuern,
- Gebühren für Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Schornsteinfeger,

- Gebühren für Entwässerung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,
- Beiträge für Gebäudebrand-/Haftpflichtversicherung und
- Sonderausgaben für angemessene und notwendige Instandhaltung und/oder Instandsetzung selbstgenutzter Wohneinheiten.

Belastungen, deren Kosten sich nach der Größe von Wohnraum oder Grundstücken berechnen, können nur bis zu der Fläche berücksichtigt werden, die im Rahmen der Vermögensprüfung nach § 12 SGB II als geschütztes Vermögen anzuerkennen ist.

---

#### **4.                   PRODUKTTHEORIE**

---

Die Ermittlung der angemessenen Grundmiete erfolgt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 28.04.2005 – 5C.15.04) nach der sogenannten Produkttheorie. Danach ergeben sich die angemessenen Kosten aus dem Produkt von angemessener Wohnungsgröße und dem angemessenem Mietzins pro Quadratmeter.

Die Aufwendungen für eine Unterkunft werden auch dann als angemessen anerkannt, wenn der Richtwert des Kaltmietpreises je m<sup>2</sup> überschritten wird, die Nutzfläche aber dementsprechend geringer ausfällt und das Ergebnis der Berechnung mit diesen Werten nicht über dem Ergebnis der Berechnung aus den Werten der individuellen Bedarfsermittlung liegt.

Die Anwendbarkeit der Produkttheorie ist im umgekehrten Fall, wegen den in der Regel damit verbundenen zusätzlichen Betriebs-/Nebenkosten, auf die Überschreitung des Richtwertes für Unterkunftsgrößen von bis zu 10 % beschränkt.

---

#### **5.                   VERFAHREN ZUR SENKUNG UNANGEMESSEN HOHER WOHNKOSTEN**

---

Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des alleinstehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es dem alleinstehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Es ist wie folgt zu verfahren:

- Schriftliche Dokumentation der Feststellung unangemessen hoher Wohnkosten,



- Schriftliche Mitteilung an den Hilfebedürftigen über die:

- Feststellung unangemessen hoher Wohnkosten,
- Bezifferung der Überschreitung,
- Aufforderung zur Kostensenkung,
- Beschränkung der Kostenübernahme auf maximal 6 Monate nach Feststellung,
- Bezifferung der nach Ablauf von 6 Monaten als angemessen anerkannten Wohnkosten.

Ist nach Ablauf von 3 Monaten nach der Mitteilung an den Hilfebedürftigen eine Kostensenkung noch nicht erfolgt, ist der Hilfebedürftige erstmalig aufzufordern, seine bisherigen Bemühungen nachzuweisen.

Ist nach Ablauf von 6 Monaten nach dieser Mitteilung eine Kostensenkung trotz nachweislich umfangreicher und zumutbarer Bemühungen des Hilfebedürftigen nicht möglich, können die unangemessenen Kosten im Einzelfall über diesen Zeitpunkt hinaus übernommen werden. In diesen Fällen hat der Hilfebedürftige hiernach monatlich seine Bemühungen nachzuweisen. Eine Senkung unangemessen hoher Wohnkosten ist nicht zumutbar, wenn für den Hilfebedürftigen die begründete Aussicht besteht, in absehbarer Zeit nicht nur vorübergehend seinen Lebensunterhalt ohne Transferleistungen zu sichern.

---

## **6.                    BETRIEBSKOSTEN**

---

Betriebskosten werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit diese angemessen sind. Betriebskosten, die vom Hilfebedürftigen nicht beeinflussbar sind, sind in tatsächlicher Höhe zu übernehmen.

Betriebskosten, die vom Verbrauchsverhalten des Hilfebedürftigen abhängig sind, sind unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls im Rahmen einer individuellen Bedarfsermittlung in angemessener Höhe zu übernehmen.

Die anzuerkennenden Betriebskosten bestimmen sich nach der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung - BetrKV) vom 25.11.2003. Das Verfahren zur Ermittlung der Betriebskosten, die vom Verbrauchsverhalten des Hilfebedürftigen selbst abhängig sind, wird in internen Arbeitshinweisen der Verwaltung geregelt.

---

**7. INKRAFTTRETEN**

---

Die Inhalte dieser Richtlinie gelten ab dem 01.11.2010 für alle Antragstellungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und werden jährlich nach aktueller Rechtsprechung geprüft.

Eberswalde, den 30.09.2010

**gez. Bodo Ihrke**  
Landrat

**Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages der Stadt Eberswalde auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Niederschlagswasserleitungen in Eberswalde**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bestellen. Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20.12.1994 (BGBl.I S.3900) das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend dem genannten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

<b>Antragsteller:</b>	Stadt Eberswalde
<b>Wasserwirtschaftliche Anlage:</b>	Niederschlagswasserleitungen
<b>Betroffene Grundstücke:</b>	Gemarkung Eberswalde
Flur 1, Flurstücke:	492, 2449

Der Antrag und die Antragsunterlagen können beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde während der Sprechzeiten der Kreisverwaltung (Dienstag von 9.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Nach Absprache (Tel. 03334/ 214 1538) ist eine Einsichtnahme auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde einzulegen.

Eberswalde, den 03.11.2010

Im Auftrag

**gez. Schulz**  
Amtsleiterin  
Bodenschutzamt

**Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Eigenbetrieb  
Kommunalservice Panketal mit Sitz in Panketal auf Erteilung der Leitungs-  
und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasserleitungen und  
Grundwassermessstellen in Zepernick und Schwanebeck**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bestellen. Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20.12.1994 (BGBl.I S.3900) das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend dem genannten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

**Antragsteller:** Eigenbetrieb Kommunalservice Panketal

**Wasserwirtschaftliche  
Anlage:** Trinkwasserleitungen und Grundwassermessstellen

**Betroffene  
Grundstücke:** Gemarkung Zepernick

Flur 1, Flurstücke: 86, 9/1, 51, 52

Flur 3, Flurstücke: 1657, 5/1

Flur 16, Flurstück: 1

Flur 9, Flurstück: 413

Gemarkung Schwanebeck

Flur 3, Flurstücke: 395/5, 395/4

Flur 2, Flurstücke: 946/1, 953/1, 954/1, 956/1, 957, 958, 890

Der Antrag und die Antragsunterlagen können beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde während der Sprechzeiten der Kreisverwaltung (Dienstag von 9.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Nach Absprache (Tel. 03334/ 214 1538) ist eine Einsichtnahme auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde einzulegen.

Eberswalde, den 03.11.2010

Im Auftrag

**gez. Schulz**  
Amtsleiterin, Bodenschutzamt

**Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Wasser- und  
Abwasserzweckverbandes „Panke/Finow“ mit Sitz in Bernau auf Erteilung  
der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasserleitungen in  
Bernau, Ladeburg und Schönow**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit

zu bestellen. Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom

20.12.1994 (BGBl.I S.3900) das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend dem genannten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

**Antragsteller:** Wasser- und Abwasserzweckverband „Panke/Finow“

**Wasserwirtschaftliche Anlage:** Trinkwasserleitungen

**Betroffene Grundstücke:** Gemarkung Bernau

Flur 26, Flurstücke: 15/4, 568  
Flur 33, Flurstücke: 51, 1/4  
Flur 32, Flurstücke: 301, 107, 113, 214, 215, 85, 286, 89, 59  
Flur 36, Flurstücke: 79, 58, 57, 56, 55, 54, 50, 51, 52, 53, 46, 47, 48, 49, 45, 70, 42, 14, 107, 108, 75, 73  
Flur 40, Flurstücke: 26  
Flur 35, Flurstücke: 209, 211  
Flur 13, Flurstücke: 171, 169, 167, 153, 152, 180, 182, 181  
Flur 34, Flurstücke: 8

Gemarkung Ladeburg

Flur 5, Flurstücke: 35/5, 42/18, 41/2, 41/5, 40/6, 142, 42/7, 45/6, 130, 49/5, 56, 57, 60

Gemarkung Schönow

Flur 4, Flurstücke: 631, 661, 243/2, 242, 241, 347  
Flur 5, Flurstücke: 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 98, 230, 318, 231, 379, 378

Der Antrag und die Antragsunterlagen können beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde während der Sprechzeiten der Kreisverwaltung (Dienstag von 9.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Nach Absprache (Tel. 03334/ 214 1538) ist eine Einsichtnahme auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde einzulegen.

Eberswalde, den 03.11.2010

Im Auftrag

**gez. Schulz**  
Amtsleiterin  
Bodenschutzamt

**Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasserversorgungsleitungen in Marienwerder, GroßSchönebeck, Eichhorst, Werbellin, Rosenbeck, Werbellin, Senftenhütte, Serwest, Grüntal, Friedrichswalde**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bestellen. Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20.12.1994 (BGBl.I S.3900) das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend dem genannten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

**Antragsteller:** Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde

**Wasserwirtschaftliche Anlage:** Trinkwasserversorgungsleitungen

**Betroffene Grundstücke:** Gemarkung Marienwerder

Flur 9, Flurstücke: 339, 329, 333, 335, 337, 341, 347, 320, 331

Gemarkung Groß Schönebeck

Flur 29, Flurstücke: 35, 36, 82

Flur 30, Flurstücke: 47, 120, 121, 111, 88, 89, 93, 96, 140, 152

Flur 31, Flurstücke: 112, 124, 107, 118, 4, 130

Gemarkung Eichhorst

Flur 1, Flurstücke: 316, 291, 292, 293, 342

Flur 4, Flurstücke: 160, 161

Gemarkung Werbellin

Flur 1, Flurstücke: 34, 1, 224, 140, 139, 134, 138, 481, 450, 448, 451, 449, 4

Flur 2, Flurstücke: 10, 9, 8, 7, 6, 5, 3, 2, 1, 11, 121

Flur 4, Flurstücke: 8, 9, 7

Gemarkung Rosenbeck

Flur 1, Flurstücke: 363, 182, 183

Flur 2, Flurstücke: 326, 317, 273, 321

Flur 3, Flurstücke: 73, 122, 187, 226

Gemarkung Senftenhütte

Flur 1, Flurstücke: 27, 67, 312, 75, 324, 68, 318, 47, 319, 45, 325

Gemarkung Serwest

Flur 1, Flurstücke: 264  
Flur 2, Flurstücke: 149

Flur 3, Flurstücke: 40, 264

Gemarkung Grüntal

Flur 1, Flurstücke: 48, 49, 171  
Flur 2, Flurstücke: 299  
Flur 4, Flurstücke: 278, 279, 280

Gemarkung Friedrichswalde

Flur 1, Flurstücke: 50, 83, 85, 90, 45/1, 70/2, 68, 164, 157, 51, 74, 49/3, 81, 76, 80, 75, 79, 69, 156

Flur 2, Flurstücke: 178, 260, 185, 130, 126/1, 175, 129, 172, 173, 223, 125/1, 170,  
Flur 3, Flurstücke: 60, 64, 89, 100, 76, 105, 46, 70, 97, 98, 53, 63, 109, 80, 93,  
95, 81, 113

Flur 4, Flurstücke: 332, 327, 292/5, 292/6, 292/4, 292/1, 292/2, 292/9, 331, 32, 497,  
289, 328, 334, 336, 499, 500, 288, 387, 280, 278, 279

Der Antrag und die Antragsunterlagen können beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde während der Sprechzeiten der Kreisverwaltung (Dienstag von 9.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Nach Absprache (Tel. 03334/ 214 1538) ist eine Einsichtnahme auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde einzulegen.

Eberswalde, den 03.11.2010

Im Auftrag

**gez. Schulz**

Amtsleiterin, Bodenschutzamt

**Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasserleitungen und Abwasserleitungen in Schlufft, Klandorf und Groß Schönebeck**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bestellen. Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20.12.1994 (BGBl. I S.3900) das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend dem genannten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

**Antragsteller:** Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde

**Wasserwirtschaftliche****Anlage:** Trinkwasserleitungen und Abwasserleitungen**Betroffene****Grundstücke:** Gemarkung Schluff

Flur 1, Flurstücke: 209, 275, 288, 290, 56, 203, 279

Flur 2, Flurstücke: 284, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 173, 201, 209, 230,  
232, 271, 159/1, 159/2, 169/2, 171/2, 184/1, 226/2, 226/3

Gemarkung Klandorf

Flur 1, Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 142

Gemarkung Groß Schönebeck

Flur 2, Flurstücke: 381, 382, 549,

Flur 5, Flurstücke: 37, 44, 46, 48, 49, 50, 51, 55, 70

Flur 6, Flurstücke: 34, 50, 51, 79, 97, 98, 99, 100, 101, 114, 125, 180, 182,  
185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 197

Der Antrag und die Antragsunterlagen können beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde während der Sprechzeiten der Kreisverwaltung (Dienstag von 9.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Nach Absprache (Tel. 03334/ 214 1538) ist eine Einsichtnahme auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde einzulegen.

Eberswalde, den 03.11.2010

Im Auftrag

**gez. Schulz**

Amtsleiterin, Bodenschutzamt

**Bekanntmachung zur Vergabe eines „Tierschutzpreises des Landrates“**

Der Landrat des Landkreises Barnim vergibt in diesem Jahr erstmals einen Tierschutzpreis, um das ehrenamtliche Engagement von Barnimer Bürgerinnen und Bürgern und/oder Organisationen für den Tierschutz zu würdigen.

**Der Preis**

Der Tierschutzpreis wird vom Landrat des Landkreises Barnim vergeben. Er ist mit 300 Euro dotiert. Der Preis kann geteilt werden.

Über die Preisvergabe entscheidet der Landrat nach Vorauswahl durch die Sozial- und Umweltdezernentin und den Amtstierarzt des Landkreises Barnim.

### Teilnahme

Vorschlagsberechtigt sind alle Barnimer Bürgerinnen und Bürger, sowie alle Vereine, Verbände, Behörden oder Einrichtungen, die sich mit Tierschutzthemen befassen. Selbstvorschläge sind nicht möglich.

Vorgeschlagen werden können im Barnim ansässige Bürgerinnen und Bürger oder im Barnim vertretene Organisationen, die besondere ehrenamtliche Leistungen für den Tierschutz auf folgenden Gebieten erbracht haben:

- Schutz/Betreuung frei lebender herrenloser Tiere,
- Artgerechte Tierhaltung in Tierheimen,
- Praktische Hilfe für in Not geratene Tiere,
- Einsatz für einen besseren Umgang von Menschen mit Tieren,
- Bemerkenswerte Öffentlichkeitsarbeit im Tierschutzbereich,
- Sonstige Initiativen zur Verbesserung des Tierschutzes.

Die Vorschläge für den Tierschutzpreis müssen Angaben zur Person oder Institution enthalten und die Art des Einsatzes beschreiben.

Eine Teilnahme von Personen und Organisationen, die ihre Tätigkeiten im Ausland ausüben, ist nicht zulässig.

#### **Einsendeschluss für Vorschläge:**

Die Unterlagen sind **spätestens bis zum 30. November 2010** einzureichen beim

**Landkreis Barnim,  
Bereich des Landrates,  
Am Markt 1  
in 16225 Eberswalde.**

Der Landrat verleiht den Preis in einer öffentlichen Preisverleihung.

### **Hinweis zur Veröffentlichung der Beschlüsse des Kreisausschusses**

Die Beschlüsse des Kreisausschusses zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren werden in den Schaukästen der Dienststellen des Landkreises Barnim für die Dauer von vier Wochen bekannt gemacht.

Die Standorte der Bekanntmachungstafeln sind:

**Kreisverwaltung Barnim**  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde  
- Haupteingang -

**Bürgerhaus Bernau bei Berlin**  
Jahnstraße 45  
16321 Bernau  
- Haupteingang -